

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages 11. Dezember 2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 5. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) und Nummer 3 Buchstabe c) werden gestrichen. Aus den Buchstaben d) der Nummer 1 und 3 des Absatzes 3 wird Buchstabe c).
2. Neu eingefügt wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„Der Kreisausschuss ist über die Übertragung der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters auf Beamtinnen oder Beamte ohne Beförderung sowie auf Bedienstete ohne Höhergruppierung zu informieren. Gleiches gilt, wenn einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter sowie einer Fachdienstleiterin oder einem Fachdienstleiter ein anderer Fachdienst zugeordnet wird.“

Aus dem ursprünglichen Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In dem neuen Absatz 5 des § 7 werden die Worte „Rügensche Kleinbahn“ gestrichen.
4. § 8 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 1 bis 7.
5. In den neuen Absätzen 2, 3, 5 und 6 des § 8 wird jeweils das Wort „Fachausschüsse“ durch „beratende Ausschüsse“ ersetzt.
6. In den neuen Absätzen 2, 5 und 6 des § 8 wird der Verweis auf Absatz 2 durch den Verweis auf Absatz 1 ersetzt.
7. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ ergänzt.
8. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Jugendamtes“ die Wörter „oder deren“ ergänzt.
9. In § 10 Absatz 2 wird dem Wort „Ihm“ die Wörter „Ihr oder“ vorangestellt.
10. § 11 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„alle Vergaben von Bauleistungen einschließlich Baukonzessionen bis zu einem Wert von 2.000.000 EUR (1.000.000 EUR) sowie von Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR (500.000 EUR)“
11. In § 11 Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „ursprüngliche“ gestrichen.
12. § 11 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„im Rahmen der Haushaltsführung die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (100.000 EUR), mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats fallen,“

13. In § 11 Absatz 1 Nummer 13 wird „ab dem 1. Januar 2012“ gestrichen.

14. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Erklärungen“ das Wort „Verpflichtende“ eingefügt sowie der Wert „25.000“ durch „50.000“ ersetzt.

15. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 11 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmung der Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen mit unbestimmter Laufzeit richtet sich nach dem vierfachen Jahresbetrag der Leistungen. Unbestimmt ist die Laufzeit auch, wenn eine Verlängerungsmöglichkeit vereinbart ist (z.B. bei Verlängerungsoption). Bei Dauerschuldverhältnissen mit kürzerer Laufzeit als vier Jahre ist die konkrete Laufzeit zugrunde zu legen.“

17. § 12 wird wie folgt betitelt:

„Beigeordnete/Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates“

18. In § 12 Absatz 1 wird die Zahl „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

19. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Reihenfolge der Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates wird mit der Wahl zur oder zum Beigeordneten festgelegt. Die Amtszeit der oder des Beigeordneten und ersten Stellvertreterin oder Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der oder des Beigeordneten und zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreters beträgt sieben Jahre.“

20. In § 13 Absatz 1 wird „spätestens bis zum 31. Dezember 2011“ gestrichen.

21. In § 20 Absatz 4 wird „Billrothstraße 5“ durch „Störtebekerstraße 30“ und „Damgartner Chaussee 40“ durch „Scheunenweg 10“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum 30. Juni 2014 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)